Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

[Handschriftliche Extrakte zu den einzelnen Ausgaben]

1667

Visual Library

Allerhand excrecen

Zu Heydelberg: vorgent,
eilsen ordinari verbeitungen,

De a. 1567.

Was sich in diesem Jahr mit dem
Kirchwesen und Ceremonien,
sonderlich aber zu Heydelberg

~~Act~~ 1.

Zeÿlbrunn, den 28. sten
Xbris a° 1666.

Alss Dem Gnädigsten mit der
Gnädigsten den 27. sten Xbris
nachmittag umb 4. ühren, neben
einem schönen comitat allhie ein,
gelanget, haben des Frantzösische
Ambassador und Ÿgenes. Ab,
gesanten Ihre Dienste entlegt
gesinnt, und Ihre Gnädigste H.
Dienst ihro Mallmeister und Se,
cretarien Veneverlichen lassen,
Die uns mit eingezogen, Hie sÿer
Mattrats aber sind Gnädigsten
Ihro Dero depûtirte nicht allein
in ihrem Logis, eine stunde Von
der Stadt, Verwillkommen, sondern
uns mit einer Compagnie Reuter
Zu ehren, und Ihrer Gnädigsten
Ehren

Lösung ihres gehabten, und under
Ihro Fähnlein ihr gewese Legender
Quartier gehalten, sich an Das Regiament
Zum Calwen, einbegleitet, Gestern
angelangt mit einem stattlichen Trumpeter
und Paucker Regalirt: Was Dem
aber Ihro Gnaden Ihr in der fol-
genden nacht einiges Schaden Zu-
gestossen, Lasse seinder Dieselbe Des
Tags Gestern, nemblig den 28. Ihro
morgens frue umb 8. uhren, mit aini-
gen Dero Leiblen reitender und nacher
Heydelberg aufgebrochen, im Des
Lagen einen abstaindt gehalten,
und umb 7. uhren Zu nacht glindtlig
under Zu Heydelberg angelangt, Der
Gnadtsainb aber ist mit dem ganden
Uebrigen Train Zu Heylbrunn
blieben, auf den Montag den achtzehen
Herr

Lucas Hauß [illegible] Herrschaft, neben den verordneten Herrn Magistrat Zur Heylbronn Zur Post gegangen, da es dann sehr Eilig abgangen, angelt aber, den 28. ten Febris gleichfalls wiederumb nacher Heydelberg über Winßheim fortgangen:

Nr 2.

Lebey den 30. ten Febris
Ao 1666.

Ist gall der obristlieutenant Digeaal sehr bald nach abfertigung der Leibtrabanten Rotten den Rest Hofgesindlein entgegen geschickt, daß sie morgenderig zu ehr rein, und etwas [illegible]

Fürsten, wagen gleichwoll einen Kriegen selbs,
haben uns allbereit auch abschlag Ihrer
rein und ex malter Korn entzogen
müssen, darauf ist eine andere Ver-
ordnung ergangen, nemblig, das jeden
Dorf eine gewisse Zahl, und ingleichen
Leuthen, mit Reitung einem jeden
täglig einer Reichs thalr, Demnechst
mit 7½ alb zur Verpflegen assignirt
worden, Nunmehro aber wegen S.
Mayestet Zug in ihren Landen, mit den Ver-
wandten gar unsamblig geschaffen, als
sollt sie Ihr ex Wagen eine Meile,
weges in dem gestagen, und dem
Schultheissen Hoffm. gewenget, das
er neben 2 andern Davon gangen,
Denen bald mehr folgen werden,
Inderessen werden des einbrige-
nen Hauses spolirt und verwüstet.

Ende

Zu Hirschheim liegen 2. Reuter,
die müssen mit Fleisch und
Brodt, wie aus Hüdes, versehen,
Zu Dasshein liegen 3. Reuter,
denen die Innwohner ohne das
Futter täglich 10. alb geben müs-
sen; dieser empfängt der obris-
Lieutenant Vgelbach ohne Fütte-
rung, und gibt den Reutern
davon, was ihm beliebt: Die ver
obristlieutenant ist den 17. Jen
ghus mit 10. pferden und 6. per-
sonen nach Hasselheim kommen, dem-
selben müssen die Innwohner
Mann Futter, soviel ihrer nötigen,
und für 8. pferde haben, für sein
traclament aber monatlich 45.
Reichsthaler geben, dahenebens
müssen täglich 4. in 5. Mann
speisen, und eigen Geschirr
und

Vndt weiss kein Vnder, ob es in Churpfaltz, oder einer anderen territorio seye, haben ihr allerley 85. Reichsthaler entrichtet, vnd können keine quittung exhibiren, sie hat aber wenig tagen [illegible] Rinder, welche Churpfaltz abgeredtermaßen angenommen, wann sie länger darüber sitzen, müssen die Vnderthanen alle entlauffen: Desgleichen ligt alhie Hr. Obriste Leutenant mit etlig Reuttern, wie auch Hr. Riedelsheim, müssen dess pflegt werden, wie obige: Hr. Obriste Creutznach ligt ein Corpet, mit 4. Reuttern, denen muß man Futter vnd mahl geben, wann sie aber dess, anstatt des Haffs, täglig ein Reichsorth, welche ein gnadige Ingen

vnd

und exactiones den Compromiss
puncten gantz zuwider laufen.

Lauten, den 30. Jan
1616 a. 1616.

Heute sonnabends ist der Landsknecht
Jan Oldenbag, und müssen die
Bauren mit den Wagen umbzeg,
der Junge Herzog von Weidingen
were gern mit seiner Macht sich
habenden soldateska, darunder
ein Commendant von Landshut
sich auch befunden, hin ein gewest,
ist ihme aber göttlich abgeschla-
gen worden, man sagt, daß
ihr 200. malter mehl zu Lands-
hut in paratu gelegen, die auch
sollen gebacken
werden,

Gesandten, was sie mündlich aber weiß weiter
Ihr wissen Ihr, alles Ihrer Excellenz weiter,
Ihrer die Zeit

Heydelberg, den 7. Januarij anno 1620

Mag dem Herrn Churfürstl. Gnädigen
Mündlich verständig, was Ihro Fürstl. Gn.
Herrn und Landsherrn, unsers
mit allgrim andre Zu Heydelberg an-
wesende depedirte, Ihrer allerley Lagen
Den Herrn Staatischen- und Ihrer Excellenz
respective extra ordinari Ambassadeurs
und ablegaten, wie Verstanden will, Zu
Verglimmung der gültlichen tractaten,
und Vermeidung des Compromiss.
Ihren Pfennig in den Heidelberg, Bell
und Geleidt, sage dem anwesig, ein

Carta

Carta bianca offeriert, dabey aber
gedachte der Allyrten deputirte,
daß sie selbes maßt gelten, keine
andere observanz gebräuchen und
machte beygelegt, Hierüber nun
ihre Hochmögende seiten sich ebenmä-
ßig thun erklären, wie die ratifica-
tion ihres principalen darüber
eingelangt, sie gleich angestanden,
Inmittelst aber, was die Herrn
Gesandtschafft und Abgeordnete
Ambassadeurs und Ablegati
ein project gütlichen Vergleichs
auch setzen werden, gewärtig so

Nº 1.

Heylbronn, den 13ten
Januarij 1648.

Ob man die Evangelische und Päpstlichen
Mainz und Bayrischen, bleibt
die

Die Vergangene Woche haben Ihro Hoch-
preissl. Excellentz mich zu sich erfordert, vnd
Ihro Excellentz mir vorgangenen Dienstag
in der stille wiederumb alhier gewes-
sen, aber sich nicht lang aufgehalten,
sondern gegen abends wag Vlzgeh-
len, vnd Verreysen, wie man nicht
anderst weiss: auch Ihro Excellentz
mir selbsten dasselbe Ihre Verrichtung,
Dass mich der fürhabenden tractaten nicht
werden dörffte: Inmassen gleich
die Geschäfftigen Deputirte ihre Repli-
cas oder conclusion gestrigs abends der
Confoederirten Replik, gestalten abends
den Königligen diesen Delegirten über-
geben lassen, auf welche allerseits da-
gen denselben underschidliche, an seiten
der confoederirten weder die formulam
Compromissi, vnd sonderlig den 8. den

articul

articüe desselben, welches klar
besagt, das das exercitium aller
Jüdischen Ceremonien Leibes
genen, suspendirt bleiben soll
Verüble contraventiones, nemblich
das die Jüdischen Knaben
sein einen gefangenen Mann seiner
Jüdischen art Beschneidung
straffen, das Mondtags angeben,
und Dinstags 2. Tonnengolde Münzen
mag Cämpfel ins gefängnüs
sitzen lassen. Item das der
Leibeigene Unterthan Gesellschaft
von den Christlichen Leibei-
genen Ins Dorf und kein Mühl,
kein Bad 14. Tag gleis ax 1666.
monatlich 50. Dinstag Verdechtung
der execution angriffen will: in
Zinnwirt, und umb dessen abstel-
lung nicht allein gebetten, sondern
auch

auch so wenig wieder diese, als alle an-
dere von den confoederirten ein beliebe
begangene contraventiones mehrmals
protestirt, und hiebey dero im 7.
articul der compromiss formul gegrün-
dete rechte zu reden mehrbesagt, v

Ad 5. Luzern den 21. tag
January anno 1667.

Welcher gestalten die verordnete
Gnädige herren jüngsthin mündlich vor-
meldet in der Klagsache, der
compromiss formul halber contra-
vention, ist durch nachfolgenden bericht
mit mehrerem zu ersehen:

Zu wissen demnach ligt ein verordnete
Herren Rähten mit leid, und unwill,
samb

sambt 3. Pferden, wie auch noch 2. andere Reisende Pferdes, denen die Pfälzische Leibangehörige Pferde und magk geben, und weilen sie uns ein blinde billet gnds Herrn müssen, ist Obrist Lieutenant Digeat hin, kommen, und deswegen S. Leibd. Regales expressi, dem Cornet aber, weil es nächtig nahen Mitt gemacht, haben sie uns 14 Tage ringshalben geben müssen: Zur Fürst Heinrichen 2. Soldaten, einen zur Pferd, denn sie essen und trinken, und einen zur Fuss, denn sie täglich ein Vorstehig geben müssen, und kommen diese täglich so endlich Leibd. Reuter, die andern zur Pferd, dahin, da dass uns Herrn nechsten noch nit haben, und bey 12. Familien daselbst aufgeschrieben seind:

Klein

Sy bleiben zu Lembd beraith, das sie Ordi-
nari vom obristlieutenant Rigaud
von Nancy Ane ankommen, und das
die gantze compagnie nach Hexenhein
in den Dörfern Ane samen postirt were.
Den, Ane wasserne, seye noch unbenom̃:
Ihr Regiment liegt 4. und Ane Lebel-
heim ains stuck Reuther, welche man
mit fueter und mast versehen
muss:
Ane Kalchofen liegen auch 2. Reuther,
welche die Fremdde herüber passirende
personen angreifen und spolieren;
Ihr Quartiermeister ist ein Corporal
auch von denen, welchen noch 24. Reichsthaler
außstandt gerade ist, da man ihme dero
nichts mehr schuldig:
Es Lembd lasse umbsonn verbey auf noch
nicht ein, das Ane Mainz und Trier
stands

Paarig gewesen wegen, und wessen
die Feldlinien auf welches Terrain
zu marchiren:

Heylbronn, den 23. ten
Januarij a. 1647.

Ist gestern haben der Cron Schweden
und Ihro Churfl. Durchl. zu Bayern
extraordinari Ambassadeur und
Ablegirte auf dem Rathhaus
allhier offentlich den Ihro Mayt.
in der compromiss formul Ver-
ordnung Ihr gethan, abgelegt, als,
Das man anitzo mit diesem
Deß Krieg gänzlich ist,
weil nicht wenigen, wessen sich
Ihr Mayt. und die Ihro Churf.
Durchl. Gesandte zu Mainz, und
Ihro allhier deputirte hinder-
bassen

lassene Carta Bianca, so baldt wegen
dessen Ratification bey den übrigen
principalen, welche ohne zweifel nächsten
weg, wirdt eingelangt sein, soll erklärt
werden, dagegen aus die hochmögende Ihre
fürstliche Vergleich nicht gar verlassen:
Inmassen sollen ihre Excellentz, Gnad. und
mainh. von Magdeburg auch gesandt
sein, und sich wegen Verabfolgung etwa
den Tabey:

Heylbrunn, den 25. Jenner
Januarii anno 1633.

Alss den die Churfürstlichen abgesandten
den 17. den die Pacis, und also in ter-
mino praefixo, ihre Desplicas, d. i. da sie
die Feind confoederirten, dem verlauth
nach, nicht wenig zu zweifeln: übrigen
seyen: Als haben die Königl. Feind
delegirte den 22. den dieses verwilligte
und

umb 10. uhr, in beÿsein aller alhie
sich plenipotentiarien und deputirten
alda sich, dass sie in dieser sache,
ohne anderweitigen vorgriff weiter,
auf die gestern abgeredte und
und solenniter abgelegt, darauf
dann folgenden tags mit recogni-
tion der von beeden theilen in
jenen bischof generalen acts
angezogenen documenten, sonder-
lich des Gnädigsten original
privilegii des leibstandes &c.
: welches von den beeden confor-
derirten deputirten gar genau
fleissig und genaue besichtigt
worden :/ der anfang gemacht,
und solle, wie man vernimbt, mit
fernerer damit fortgefahren
werden: Im übrigen seindt
die Königliche herrn deputirte

nun

nunmehr im werck begriffen, die acta
Tagsatzungen massen zu examiniren, und
gegen den 17 den februarii sein eines
Landt volcks Ausschuss zu
anhören, dessen publication man
hiemit gebeten wirdt: Man
hatt Ihnen, Das durch diesen Vorgeh-
lichen weg, dessen sich andere potent-
aten bedienen, auch ausserhalb Re-
nigen in vielen Vorgehen sachen
ebenmässig verfahren, die ernstigung
des Rechtstrohens und Vermaledei-
landen recht Tages und Verständigen,
auch durch gütlichen Vergleich: beg-
legen sich gar zu viel difficultäten
ereignen: wenn gebeten werden sein, das
zu Ihro Gnad Verlegen wollen.

Lüb

Nr 8.

Auß Leipzig de Lauterem, den
4. den februarij ao 1637.

Allen sagt allhier stadt, daß die
Lothringische armada nhen 2. oder
3. meylen wiederumb allhier vor-
bey marchiren werde;
Ingleichem Verlaubet, ob solle der
Lothringische Krigs Commissarius
Barck vor die Soldatesca umb
100. malter mehl hie offgebenz
angehalten haben, fr. hallt den
Churfürstl. ein gleichmäßiges be-
zigelt wirdt, daß nemblich die
Lothringer hie und wider eine
grosse quantität hien allhie 100.
malter mehl ein kauffen:

Heylbrunn, den 13. den dito.

Den 7. den diß ist daß Laudem von
den

Den Königlichen Herrn Delegirten, denen allerseits anwesenden Respectirden insinuirt worden, Gestalt die Churfürstliche nacher Heydelberg beraisset, sich alsdan ein Paar Tag aufzuhalten, Den 11ten dis aber wieder allerseits angelanget, die haben nicht allein besagte Tractaten solenniter acceptirt, sondern sich auch gegen den Königlichen Herrn Delegirten hierüber gar gefreundt bedanket:

Heute seindt die Herrn Churfürstliche Delegirte bey Ihnen nacher Heydelberg aufgebrochen, und werden sich, dem Vernehmen nach, daselbst etliche Tag aufhalten; Der Französische Abgesandte Herr Courtin, weis auch der Herrn Allyirten Respectirde aber, befinden sich noch allhier:

Es soll auch Gestalt in puncto der

ein gesämbtliger Contribution, in der
allhiesigen Landen noch ein anständiges
erhalten haben:

Worgedelbergs, den 19. den
februarij ao 1689.

Nachdeme Endesbenandt, wie daß der Churfürstliche
Churpfalz zue sämbtliche Jura und legalien
der Landeshoheit, alß auch das Recht der Leibs-
fänge und Leibaigenschafft, wie auch
des Volks und geleidts in denen Ge-
nachbahrten orthen ein Jahr lang here
von einigen wider Churpfalz
allhiesigen mit obigem gewalt angre-
fenden, und selbige zue erdrugen
werden wollen, welche aber nunmehr
von denen Königlichen Frantzösi- und
Schwedischen Darzue gevollmächtigten
Delegirten zue Heydelberg Dreyg
ung

ein einmüthiges Laudem oder taudem
ingleichen des Churfürsten Durchl. H.
Ihr gestorgen, und Ihro neuem Re-
gierungs darüber, wie verlauthen will,
von dem Königl. Grandbritten Ambassadeur
eine gratulirige Guarantie im Nahmen
seines Königs ausgehändiget werden,
Worauf dann Ihro Churfürstl. Durchl.
unterthanen der liebe friede und bevorige
Ruhe wieder Ihro bothen: Welche haben
aus hochgedachts Ihro Churfürstl. Durchl.
uns den 21 sten dieses nicht allein in die-
ser Residenz Stadt, sondern aus im gantz
Land eine allgemeine Danksagung
Ihro Churfürstl. gnädigst angestellt und be-
ordnet. Inmittelst stehet Ihro vorzu-
sehen, ob aus die allirten es bey diesem Aus-
stehens des Königlichen Delegirten Re-
Ruhen.

[illegible] und [illegible] dessen exequirung
sich [illegible]nehmen, und nicht vielmehr,
weil sie [illegible] diesen stand verlohren,
auf andern [illegible] gesinnten [illegible]
testen [illegible] ergetzen, sich [illegible]
werden:

Extract Schreibens aus Lauten
Den 4ten Febr. A. 1667.

Der Paderbornische Amtsbürgermeister,
Heinr. von Steinwegler schreibt an
einen Freund dieselbige Tage,
[illegible] Wend. Hemmelbergen, mit
andeuten, dass er sich dem Dr. Vigel-
tach des [illegible] setzen solle, und angeben,
was er ihme befehlen werde:
Vigelius hat den Bischofs-
mes [illegible] Candidaten dem Catholi-
schen
Heinz.

Seine Churfl. Durchl. Churfürsten zu Brandenburg, Ihr, daß zu angeregter Hinderziger dem Churfürstlichen Churfürsten nichts Ihre Churfürstliche Gnaden Ihro Churfürstlichen Churfürsten, Melchior, und Melchiorberg, als ein gehabter Lehen, wieder Ihre Churfürstliche Gnaden geben, Sonnen Hinderziger privatim oder sonsten andern an den Churfürstlichen Churfürsten zu suchen hätte, müsse selbiges bey dem Churfürstlichen Churfürsten gesetzen.

Neustadt, den 18 den Febr. ao 1667.

№ 9.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, Ihr, daß dasselbe Ihro Churfürstliche Gnaden, von Mainz auf, mit 8 Churfürsten Churfürstlichen Churfürsten, zu Churfürsten,

Hochedelgeborner Herr Pfalzgraff bey Rhein, Herzog in Bayern, Churfürst, Unser freundlich geliebter Herr Vetter und Schwager.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochedelgeborner Herr Pfalzgraff bey Rhein, Churfürst, Unser freundlich geliebter Herr Vetter und Schwager. Demnach Wir Unsere Leibeigene, Unterthanen und Bürgere Unsers Fleckens Wiblingen, Hannß Jacob Schmidt, Hannß Jacob Schmidt, Hannß Jacob Schmidt

Hrn. Gesandten Ihr. Kön. Mayt. unserm gnädigsten Herrn,
angestellte Audienz alhier und in
ganzen Lande geschehen werden, da
sie dann dasselbe dieses Land in
allen Dingen gnädig eingefunden,
und stets dem Herrn gedacht, dass
durch der Herrn Königlichen Delegirten
beygebrachten compromissligen Handlung,
die eine gewünschte Zeit Herr mit adli-
chen Tractaten, wegen des leidi-
gen Krieges, stets, und gelegenlich gemeldet
gnädigsten Willen, Zuneigung, ans Land und
Leuten herzlich Dienstlig die erwünschte
Ruhe wieder Hause wegen gebracht were,
dem Ihre Königl. Mayt. haben sie
neben dem Herrn Königl. Abgesandten
Ihr Lob ans Freudig erzeigt,
Worauf dann abendts Ihre Durchl.
Der Frau Feind, dem Herrn Gesandten, eine
schöne Comedi praesentirt.

N. 11.

Leeßen, den 1sten Marty
Anno 1667.

Es kombt von vnderschiedenen orthen
Zeitung ein, daß etwa eilliche
Tagen ein Corporal von Mainz mit
stillschweigendes wegen Ybersheim
ins Palbergis Vglosß daselbsten
komen, dem nachen ein gantz Tag
hernach einige Mannschafft zu fuß,
vnd wie etliche wollen, von 10. mußq.
gleichfalls gefolget, haben zu der
Gemeinß Vesen dasselbe fuß
gelegen, vnd dasselbe sich eben mä-
ßig in gedachtes Vglosß einlogirt:
Es gehet aber das gesprech, daß
sich nur einige Soldaten heimblich
in dem Vglosß vndangeim aufgehal-
ten, vnd daß aus Ehrnßheim viel
volck gezogen werden: Wegen
vnd diese neue practiquen bey
ß

[illegible] gnädige erlangte Verordnung, daß [illegible] hierüber abermahl Klagen möchten, [illegible] nicht wenig nachdenken.

Nr 12. Heidelberg, den [illegible]
Martii a. 1607.

Ist bald des Salzgenossenschreibers abermahl. [illegible] Michael Hochfeldt Leibarzt, [illegible] Ihro Churfürstl. Gnaden Herr Hildebrand Brog [illegible] vielfältigst ersuchen, nunmehro dahin gebeten, daß selbige Ihro Churfürstl. Gnaden in der praedicirten Salzgenossenschreiberey einlogirten, [illegible] wo sie zusammen gelegt, und dem [illegible] nach wenigstens [illegible] Man [illegible] Ihro denselben [illegible] schriftlich erinnert, weil solchen [illegible] anderweitigen Dingen [illegible] es will aber kein Raiser [illegible] Menschen glaub finden.

№ 13.

Heydelberg den 22. Jan
Martij A° 1667.

Was deme Churmainz, wie auch Ihro
deputirte bey den Conferentien
Churpfaltz Ihres ein Schreiben übergb.
ein Notificirt, was massen sie ent-
schlossen, dass ohnlängst ihre Hochf.
Lehnen an obgesetzte Landen
ins werck richten, und die dessen
Verlangerung die Verhinderen
Verdechtigen anweisen sie lassen,
auch Ihro den endlichen Commis-
sarios abzuordnen, welche dan
auch bey obgesetzte 8. Tagen ihre
Credentz angelangt, und ist
anbindig sub dato 15/25 sie dieses
an Ihro Churfl. Dchl. unsern
Gnädigsten Herrn berichten, und
Ihro deren Gelieben zu Recht, dieser
Com-

commission iemandt des igeigen leg zu-
ordnen: Lest haben die selbe wegen
selbiger verrichtung mit gedachten com-
missarijs mündliche underredung pfle-
gen lassen, da sie dann befunden,
dass sie etwas von Ihro Gnaden ord.
zu machen, und allerseits leg der
compromissigen handlung zu be-
kennen an seiden der contrederirten
gevollmächtigten deputirten respective
bevollmächtigt und substituirt, aber
von Ihro Leiss, Cöln, Lüttich, und
Eichstädten zu verabfolgung, wie ung der
substituirten principalen gnädigen
Vollmacht beschaidenlich gehabt, dero-
halben Ihro Gnaden ung. billig
bedenkens gebetten, zu absterdas-
der commission iemandt des igeigen,
ab-

absonderlich bey Hier anfs, Ihre de-
putirten, Inmaßen sie ang ihren
Herrn das Laudem in allen deren
Limiten gebührend publiciren,
und die Gemeinde ihr wegen des
Leibs angelobnis Ihre deßen Ob-
obrigkeitung anweisen lassen:
Weilen aber dessen unerachtet
die gedachte Commissarii gutbe-
funden, ihre Commission fortzu-
setzen, und sich sodann, bey der-
selben, ausser der allerseits publi-
cation des Laudi nichts zu ver-
richten, weg sonsten anderes zu thun
Ihnen vorgenommen:
Als haben Ihro Gnaden etc. dem
es dabey, jedoch mit vorbehalt
Ihro Verstands, in fall anderes zu
Ihro nachricht addendirt werden
solle,

selbe, denenen taxen, und dero
beambten verfolgen, wie anbefohlen
der Commissarien die gebühr zu ver-
obachten.

N. 14. Newstatt an der Haardt
den 28.ten Martij
a.o 1667.

Nachdem zu disß hie sigen churfürstlichen
Oberambt dasß gewöhnliche Mess-
gelaide auß dasß Hochstiftische Speyer-
ische Städtlein Dendesheim, dem Ge-
meinen gemeess, suchen wollen, haben
sie klagbahre und ihre verglo-
gen, und seindt da nechst ad-
liche Speyerische Gelieben zu ihrem
Gericht kommen, denen die Churfürst-
lichen zu verstehen gegeben, dass
sie

im Nahmen Ihro Königlichen Majestät, unsers
gnädigsten Herrens, Herrn Ingall,
den Gesetzsame, und den Ver
Heylbaum publiciren commu,
nisiren Anfang gemacht, man
das gelaid Ihro Dänischen Maj.
en wolle, und derowegen Ihnen
Regalen, wegen der Pflichtigen
Keller zuentbieten, die selben wo
ihnen Herren Ihro keinen Befehl, das
gelaid Ihro zu lassen, wenigen
einige maßgeb Ihro den Com.
missarien Anfang zu halten,
Sonsten sie also nicht Ihro passiren
lassen, Welches die Ihro Nächsten
Hinweder zuentbieten, es were
Ihnen ohnpflichtig abzunehmen,
Dass man sich Pflichtiger seiden
wider allen Stand setzen zu
suche,

sinige, Gröffnetz an Dero erhaltener
gerechtigkeit ihre Nachkommen, habe
Darauf nechst beygegangener sol-
lenner protestation und reservation
ihren weg wieder zu ihrer wagen
Mühstatt genommen, Als sie sich aber
dahin gewendet, hatt man ihne Dendo
heim Dem Ihrigen auch dergest-
Halben Dero gnedig gehalten, welches
Dieselbe ohn, allen umbständen mag,
anstendig und ehrlich gemeldt mei-
nung verbleiben. D.

Nº 17. Liebeh, den 15. den
aprilis a. 1665.

Die Lobsingische officirer, wie auch der
Ambtmann Engelhard Holzen und
sieben

tagen in Hrn Pfalz eigendtümb
lichen verbleiben und enden die des
Amblt, wo es ihnen beliebt, und
alß man deßwegen ihre Pflichten
gebührlich annehmen, und an
stelle Ihr. Fürstl. Gnaden gehalt, haben
sich ihre Hochfürstl. weiß Marschalk
den lassen, Ihro wegen nunmehr
aufgesetzte Leib, pflicht sagen an,
Ihre Fürstl. weil sie ein gewesen
Lehnsherr Ihrer Garant bleiben:

Oppenheim den 15ten
Dito.

Ober wenig tagen haben L. Wolfgang
Pfalzgrafen einen Pfalzgrafen
Landsknecht von Neuheim Engel
Heimen genandt, ein Schreiben
Weggenommen, und ob es wohl die
Reuter

Verlibes beygelegt, und umb restitu-
tion inständig gebetten, haben sie
ihme das selbige ohne endgelt nicht
widergeben wollen.

Sodennen aus gesagten angeführter
gründe fast täglich etwas einen,
das dergleichen gesind mit rauben
und plündern, sonderlig bey ein-
tretender newen meydlichen grasse
insolentien verüben.

Heydelberg, den 16. den
aprilis ao 1689.

Heuten morgens haben die Fürst-
lichen ihre Fahnen bey ihrer
offentlicher procession von St. Ulrich
nach Neuburg getragen, mit Fahnen gesang,
aus selbiger Stadt sind wegen deren
Heim und also über das Churpfälz.
territorium gezogen.

№ 19.

Würtzburg, den 22ten
May ao 1667.

Des allgiessige ober Feldtzeugs Herr
von Hatzfeldtheim, welches von Ihro
Churfürstl. gnäd. wegen einaigkung
Des Landes abgefertigt geweßen,
ist underrichtete sachen wider kom-
men, und gemeldt, man werde es
Contribuirung über Das Landem
folgen müßen. Underdeßen
werde in Diesem Hochstumb in dem
Lande ein gutes anstalt gemacht,
Das Zu Pferdt formirt, und in es
Denselige compagnien Verlegeiet,
und denselben ihre officirer bes-
tellet, wie dann in 14. tagen
50. compagnien, jede Zu 150. mann
starck, formirt werden, Künftigen
Montag reisen wir wider nach
Land, und sagen mit der Mäße

Zeug

ung seel: Ihre Gnaden von E.
werden künftigen Montag den Eyßnach
nach dem Eyßfeldt außbrechen, alda
große praeparatoria gemacht werden,
den Hertzogen Cämmenberg zu bracht.

Bermersheim, den 12. Aprilis anno 66.

Der Churfürstliche Außschueß zue Ber-
mersheim, Inhalts beygelegt Befelch etlich
Klagende angehöret, welliges verstallt
es bey deß Churfürsten bey welchem
Ambtmann daselbsten zue erlegung
deß fürgewandt, des Außschueß
Freyheiten entgegen, nicht allein
angezogenen werden wolle, sondern
daß ainig ermelter Ambtmann so wol
ihme, als sambtlichen Churfürstlichen
Leibaigenen Leuth sonst verbunden,
wider

weder von hier zu gehen,
noch dem obersten einige Leute
anhero nehmen, noch abgehalten werden,
weniger daß geringste an ihrer
Freiheit abgehen lassen, welches
alles dann dem Imperatorischen
Lande gantz entgegen.

Kriegsfeldt den 27.sten aprilis
ao 1637.

Seine Datum ist ihm entfallen wor-
den, daß der zu Schwabach liegen-
de Lothringische Soldat den Hauß
daselbsten, mit blossem Degen ab-
gehalten, da er den Soldaten nicht
verhalten abgehen, so wollte er ihm
Einhalt thun, weswegen der Hauß
Knecht ihn erstechen, die Gast ihn nehmen,
und darein ihn heraus, Klag dem
aber

aber dreyn Hände gefaßen, ist der Engelsche ins Herz gangen gelaufen, und dem Pferde, so ein Hellemann zugehöret, er bitte ihn umb Gottes willen einzufallen, es werde die gröste Ungelegenheit geben, worauf die selbe eingefallen, und also des Volcks siegen verblieben, Die wilden aber gedachten Hellemann die gewaltthätigkeit gnädel, also sie sich des Hauses und der Thüren, und lasen sich verlauten, sie wurden hiedurch verbrennen, und anzeigen, und andere ursachen sich anführen machen:

Hoxbergen, den 1.ten May ao 1806.

Vor 10. Tagen ist eine 3/4 Caalgänse nach Winsingen durch 2. Pferde gebracht worden, selben dieses noch 3. folgen, die

Din,,

stingen sollen Liegen, und wie sonsten auch Pillig sein, und gegen das gesetzt, das weder von Lodringischer seiten auf die Gemein Leut allen, und von in dem Engelland Leut Landen, und Dentschland sollen gelegt werden :.

№ 20. Frandfurt, den 7. den May anno 1667.

Das geschrey ist diesen Tagen allhier gangen, das der Herzog von Lothringen wiederumb abreas gegen die Schweitz im sinn habe, welches aber von Verständigen nicht geglaubet wird. Inderdessen plünderen selbige selda, hey nach Belieben, weil sie kein gegenwehr haben.

№ 21.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ad 21.

Heydelberg den 13. May
anno 1620.

Die Leuen allhier fangen nun erste an,
Das ihnen gestrogene Tractem dem Feind
an Denen enlegen, wegen es seines nahe
ness nicht gelegig, dem Feind alles ein
gegeben wollen, dorg mit frembden
Hilfsalz, des Vertragens dass Legt sin,
nigen Verstandes, die publicirt: gestalt
die Eingesetzte Commissarien diesen Tagen
Ihre Hemsag, Landenberg und Dietz,
dass Lez selger publicirung, Gnädiges
Ihres Meinge Teilsaigens gestanden,
die andern aber under einem nichtigen
Vorwand eines Zwangs Von enbeirung
ihres gelöbnis gändlig abgemahnet:
Nicht weniger haben obbemelte Commis-
sion Leidenke in den Dörfern dess
Ambts

Ambt Lebern, als Hoffheim, Kirchhaim,
und Schlierbach, wegen des Hau-
ses Hessen eigenthümblich mit aller Ju-
risdiction zustehen, und mit diesem
wenig nichts zu thun haben, sondern
Vermanndt des Landt Verbunden,
Ihr Hessen hinaus kein gebäuw, sonst
weg zu bringen zu leiden, Do
ist ainig Der Regent des Hr Mar-
schalck zu Hessen ohnerachtet
der weis nacher Zell kommen, die
Riegen Daselbsten anzustellen, und
darinn den Bauerndienst verrichten
lassen:
Im Ambt Heydelberg |: nemblich
zu Maier :| Hand der Adels.
Dem einigen Ambtmann Verpflegt
Landtem im Hess Marcks zu bleib-
en, aber den Letzten pfründen neu
Hess

Des wilds ganzes und Leibaigenschaft
ganz in einem andern Sensu als
Lesen nemblig dergestalt, dass Ihro
Pfaltz nicht mehr als Haben, als
Den gebornen Leibaigenen einige Leib
aigenschaft in denen Vorgehenden oder
Zu prätendiren: Ob nun wegen
ihr abgelegen werden die Churpfaltzische
Bedienten gebührender massen dar-
gegen protestirt, und ihres gnädig-
Herrn Jura reservirt, seindt dorten
in ihren Vorgaben fortgefahren.

N° 23. Lebey, den 29.sten May
a° 1689.

Heut den 27.sten dito der Herr Obriste
de Pointet in die Rheingräfl. Dörffer
Creutznach und Stromberg kommen, und
andere

andere Vnnachbarte vnd ains dahin
ciliren lassen, Sind sie der Churpfaltz
Churfürstl. von Rechts, Recht haben,
Ire gelegt, ains dahin ergeben, vnd Ire
Ire setzen, Dass Ire publicatione
Landt nichts Ire nachtheil seines gnä-
digen Herrn bewegen möge,
haben aber Ire gnade Deputirte ihne
Churfürsten nicht allein wider Ire
eingreifen wollen, mit Vermelden,
ob es nicht were, Dass Churpfaltz
Ihrgnade nichts mehr Ire sagen
hette, sondern ains seine Mainung,
Die er Ihrg in originali bewgen,
sen, derwegen, haben Dasselb den
sambtlichen Vnderthanen Dass Land,
Dem Herzogthumb, vnd Churpfaltz,
vnd Dero Verdienten keinen g-
horsam Ire leisten, ains an gan-
zen nichts mehr Ire Ihrgn,
Herrn

Ihr Hoheit seraph. Anfenglich, ausser denen
Jenigen Underthanen, so auf Ihr Churfl. Gn.
Raden, Gledigen und Dörffern, in die
Ugeingrüfft, oder gezogen, selbige solche
Ihr recognition den Churfälzischen
Zollambten Jährlich einen Leibs Pfenning
und Leibshuhn reichen, und darfür
einer oder der ander in solcher Ver-
einigung sein würden, solle solches
nicht Churfälz. Landt, sondern der nach-
me mit den wilds Fang nunmehr gänz-
lich aufgehoben und abgethan, sey:
sondern der Ugeingrüfft Angehörige
indeme solle selbiges einfordern, und
jeden Ihr gebührende Zeit anfallen, o
Weiters nechst publicirung und aigen-
händige Unterschreibung deß Landts der Chur-
Pfälzischen Unterthanen solennitas mè serv.
testirt, und seines gnädigsten Herrn

Herrn

Jura reservirt, [illegible] Nirgs weniger nachdem
sig das Bistth. St. Marbig Jre Verord-
der Pfalzung und Pfarrbestellung Jre
Erbenheim mit genaldt ab, und dest weni-
ger der Pfaffheit Verlaub wider solige
Pfalzungs Verpflegung nigt allein gebeth-
send protestirt, sondern aug sandsame
remonstrirt, dass die Grafen Ch. Pfaelz
von undenklichen Jahren her das
jus patronatus und Pfarrbestellung,
sambt den Nirgen an solchem orth wohl
Herbracht, aug die Pfalzung solliger
Gerechtsame die Nirgen anzufliessen,
und den ordentlichen Pfarrer Darinn
verdingen lassen, haben die Verordnete
Ch. Mitgliederen mit Testimonien
Einhellig Vor die Nirgstn gestellt, und
nach dem man Fraug gangen, einen
Pfarrer abgelesen, Die sich Innhalts

dass

Lasse man Pfaltzischer seiten weder durch Statedam handeln, sonig darauß den gleichsel Zeyegen, und alsdann solcher, wie billig, gewaigert werden, die Dicz mit gewallt außgeschlagen, und dasiny ihren Boden sicher versorgen lassen, wie man ietzt darumb, seindt ietzo 7. Tiefgeschütz soldaten nacher Dünen, sindt kommen, die außbesserung mit gewalt von den Leuten daselbsten zu verhindern.

N° 24. Newstadt an der Hardt, den 24 Januarij 1620.

Hertz liebster Bruder die Tiefgeschütz Pfaltzgrävischen Rhamblen, und Kriegsvolck sich hierumb herumb allen gutten Marsch machen gegen

gegen die Leute Lambt erboden, mit diesen
Worten, Daß sie ihnen selbs gantz Negie-
ig wesen, Demnach / gemess, die Chur-
Pfältzische Jura exerciren Ihre Cassen,
Falls sie sigen ebenfambt sobald einige
Bedienter wegen Besagten Viervehlen ab-
gefertiget, umb dasselb Territorium
zu exerciren, in specie aber den
Verlossenen Leibzins einzubringen:
Ob gleichwol aber die Churpfältzische Beambte
Die selbe wieder abgewiesen, mit Vor-
melden, ihne in einung weges nicht zu-
wessen, Daß man alsbalds auß ihro Ver-
schreiben den Leibzins ergehen solle:
Gestalt Ihro sehen, Daß ob ihnen mit die-
sem Halbeintrieben die Sach gantz
Ende gar kein ernst seye.

Ad 25.

~~N~~ 25.

Lebey, den 2. Jun Jüng
a. 25 ber.

Da Ihro allgütigster Commissarius
in ihrem procedere einen stets, seinen
einlängst hegen Verstand nehmen, und
daselbsthin andere Landgerichts Beis-
sitzer, als Englon, oberLandgerichts &c. &c.
schreiben, den anbleibenden, wiewol
fast ein jeder seiner dieses Jahres,
Zeit mit seiner wegsetzung ins Jahr,
so bald 5. und über 8. Tag, wann
sie nicht erscheinen würden, noch so viel
Zeit frist ansetzen lassen, weshalben
der Obrigkeit keine Recht, dem Bisch-
sen weg Landts, sondern beobachten
Ihro höchste Macht, dem Obrigkeitlichen
Landts nicht wegen zu pariren, die
strafzung unsers die armen Landt
innerhalb wenig Tagen, dennoch
strafzen

sonderer executions Cedulen, ex-
legen: Und als der Churfürstliche
Fürgank Dass im dissfahlsige gelt,
Rent und Gefällnussen einge-
wollen, Hatt man ihme Hin, anbevel
gegeben, es were Folget Dinz den
Haltgenstein, Landknecht Hellaal
Nesbeden, Dass sie weder Gelt,
Wein, Hausrathschirren, noch Fahrn,
der Churfürstlichen Pfaltz Reisen sol-
len, sondern müssen nehmen
Dem Landtg Ihre Forderungen fürg-
nen, gestalt hiesige Pfälzische Jura
in nahmen Dess Landtgs Ihre Cur-
fürsten exercirt, und Under sei-
nen nahmen Dinz gebeuzen
weiss, Do haben sie Ainz de
Cerstb und gelaid Auss den Zoll,
Cassen Auszgelöst, und Hie Co-
lengein Aber nacht Die Ding ge-
nacht,

Coadjutorey ersuchen, darinn verwilligen,
und die gebührende ergeben Dienste.

N° 26. Heydelberg, den 18. den
Juny a. 1686.

Die Fürstl. Herren Gebrüder haben den Ge-
sandten des Hochstifts Speyer hoch ver-
tröstet, der Fürstl. Pfalz den
Possessorium, dessen man doch den
Lindenfelsischen sachen sie in Ihrer
possession ist, zu lassen, die armen
Leüth, denen Sie Pfalz grausamb feind
und ihre Güetter wegk nehmb,
wollten sie gern geben, sonsten sie
aber mit dem standigen Verbandt.

Nicht weniger ist aus den andern
Gesanten

Ihanen Ihre Tragen und Eglaßen,
Sonsten weder Ihro newen Ihro Be-
sagten Reamsischen Verbinden wes-
den, Ihre Effect, Ihro Vermeidung
Ihres Lands, weder ordinari Schatzung,
noch extra ordinari Subsidien gelder
Ihne geben: Und ob man wohl in
einem und andern an die Ream-
sische Regierung geschrieben
haben, und die Reamsch
entstehende Ungelegenheit demon-
strirt, so will Ihro alles nicht helffen.

Act 27.

Heidelberg den 21sten
Junij a° 1621.

Den 19. Ihro dis Jahrs Ihre Ihne =
Effaelzische Soldaterey Ihro
abdanckt, Ihrer Reamsischen Ambtmann
Ihne

Zu dem stag abgenommen Zeitberg,
wiederumb, wer ob der Diessen ge-
standen, angeschlagen: Gerangt e
Amblemany alles Jahr ob nach einer
Viertel stund Dings einer Underthanen
Reformirter Religion Zwangs weis
wiederumb abgeschlagen Cassen, mit
Befelch, Dass er es Zu vor stendigen
Beschlagen solle.

Weissenstadt den 22. Jenner
Anno 1667.

Der Hiesige Ausschuss hat sich Zwar
den 20. Jenner Dieses neuen Jahrs
umb alda Zusammen Beschrieben,
let, und Dings Dass Heylbronnische
Laudem confirmirtes Regal der
Leibaigenschafft und Verlassung
Zu

Ihre exercirung, Tag ab, vnd Ihre sel-
bige vnder den Obersten Veldt-
hasselbsten vmb obrigkeitliche hülff
ersuchet, aber abschlägige antwordt
bekommen, mit bedeuten, dass
man Ihrer pfaltz der publication
des Lands halber die dorf Ihrer
selben verbunds tag gegen: nichts
Ihre willen neuss, sondern dem
Ihrer pfaltzischen Landgraffen E.
erbitt dero Ihren = in Leib = und
Lebens = hand anbefolen, sich des
dienstes Ihre entgalten ——— do
sollen auch die Leibeigene Ihre
Vnderthan, dass sie Ihrer pfaltz
den Leibzins Tagel, gebührend
gestrafft werden.

H 28.

28.

Clevesches an der Lahn,
den 29. Juny.

Die Bischöffliche Abgesandte haben vor
etzlichen tagen Ihre Abschaid und endtliche
Bescheidt bey sonst Drey ainige dann-
stattliche Rähte und Frid, außgeben,
und in Vergangener Jemandtung
Verlesen lassen. Do wollen
anwesig die Verordnete mit ihren Ge-
sinnen, mit entziehung deß Fürst-
enthumb in Beltzen, wie dann man
ihnen Ihren Abschaid Langwirigen Inhalts Für-
gebracht, possession Ihrer ainigen Für-
lehn nicht abstehen.

Heydelberg den 30. Juny
a° 1566.

Lesst ainigst die Bischöffliche Verordnete
Lahn

Des Landgrafen in den Landen Hessen
Kassel und Rheinfelsischen Principi-
cien, und dasselbe Ihre Principalen zu
geben, daß sie der Friedens Exe-
cution des Instrumenti Pacis, wie
solches gestrichen, desgleichen keine
Haltung, Reichstagslegationen besetzen, noch
andere Acta gestatten, haben die
Hessische Landschaft dennoch protes-
tirt, mit Vermelden, sie selben Ihre
neuere Ungelegenheit Handlung nicht
präjudicirlich geben, dannoch die Verord-
nete so viel Verantwortung tragen, sie
sehen gern, wann Pfalz wieder eintrete,
damit sie Ihre neuere ~~Beschwerden~~ Ursache
Vermeinte präsentiren können

Den 27. Juny Ao 1649.

Des Landgrafen von Hessen Kassel Gesandte
Varrey

Nancy hat 2 Pallisaden setzen, und sel-
ben, wie auch samentl. auch Tafeln
steigen, Da seind gesessen 6. Compagn.
hineyn gezogen in die 3 Pforten. Nemblich
nechst Heumskremen, Dann 2 nach
Pfleg, 2 nach Hombrag, und 2 nacher
Tapretsch marschirt die sollen den
Berg alda eigen, ob sie sich endern
Der enden einen abgang Leyden,
Sagen Sie erwarten.

Nr. 29. Heydelberg den 6. Tag
Julij Anno 1621.

Die allhiesigen haben an Kriegsvolck
selben jenseit Rheins Spanier
gelandt, welches neben dem vnd
Statt am Bollwerg gestanden, aus-
ge-

geschöpft, welches aber nicht de
Lassels nicht gemeynt

Den 18 ten July ao 1667

Als dann die gesambte samtl
in den Pfälzischen quartieren
sehr viel von den Pfälzischen ge-
machten schlägen hinterm ge-
nommen, dass haben Ihre Hochfürst-
liche gegenwärtigen gefangen
leuten conjunctim eine mahlzeit
angestellt, selbe selber weiden zu
sehen, und dann solle andere
ihre machen, Inmittels ist die
schuld, da dann einer englischen
knecht auf die hand Reinfelds
dem jüngern aber, es sey under-
dass

Herr vber Frembder, so der gleichen
Ehrliche Dienst Ihr Hände beim wirdt
Ihro seine Dinge ein halber Ringkgld
Cobbel, und die neue gewonheit über
Ihre Verpflegung ängs mit einem
Viertel, und ein paar stennig
Verschen werden sollen.

No 33.

Decret, den 6ten Augst. ao 1667.

Gegen die satz, Dass 21. Compagnien
Teutscher knechte Ihro Excellenz,
und ans Rhein werden, und dass ängs
die Landsknechte Ihre Zahlung
partirt, Dass das Fendel ietzt Geringst
ein, dass 100. pferde Ihre Landsknech
te, und gestehen neue 300. pferd
mehr

mit dem jungen Herzog alda solle
andienen sein.

N° 25.

Creutznach, den 17ten
augusti anno 1619.

Allegirn Gabelman nuzgricht, da
die Lothringer bey Landstuhl bey
500. mann, mehr ihre gezeuch alda
stehe, beysamblen haben, und sich
gen Landstuhl weisen, auch in sel-
bigem Ambt die Pfalz Chur-reichen
mit nehmen, sollen des Herzogs von
Lothringen Leib compagnie zu roß
sowiel artiley Landstuhl und dem
berg sein, sollen ihren Weeg
durchs Zweybrücker gebiet haben,
mit Verlehrung, wann man es ihnen
nicht geben wollte, wollten sie es selbst
suchen.

N° 37.

Nº 37. Heydelberg, den 2. Dec. Anno 1664.

Es singen die Wolfangische Gedanken in den Pfälzischen verlegen Landgrafschaft Salzgenstein, als Bürg Grumbach, Fridbergheim, Hardegg, Heim &c. die Fürstliche, Erbschaft Relation des Leibgedingshauß Ihro Hochfürstl. Gnaden nehmen, Inmaßen dem mächtigen Verwandt, ob solle die Landgrafschaft Salzgenstein von dem Hause von Berg dem Herzog von Wolfangen übergeben und eingeräumet werden sein: Da haben sie uns Ihro Fürstl. Gnaden Pfälzische Volklagen de facto abgeschrieben, und andere insolentien mehr beigelegt, welches alles den Pfälzischen Gedanken contradicirt, und dagegen, als sagen, die

die dem Landes Fürstlichen verbieten,
Landsässig protestirt werden.

№ 29. Lebetz, den 15. Jan. Anno 1661.

Demnach meinen Herrn, daß der Gallgen, samtes Ambt Lichtenfels sonder den Hochfürstlichen Leibeigenen Fürsten Herr und Herrn Ulrichsdorf die Hebung, neben 100. Reichsthalern Brandt, weil sie schlechter nicht zu verkaufen gewesen, Fürstlich gelten, abgefordert. Deßgleichen ist den Leibeigenen Fürsten Oppenheim wieder um ein Viehe Hebung angesprochen, den, neulichs zwar das Hochfürstliche Landgericht den Fürsten Fürstlichen Verbieten, und ihnen auf den Landes

Laúdo Clarkis Dedúcirl, daß selige gnäd.
dörg seines wegs dem Fürstenth Veldenz
Zugethanen seye.

№ 11.

Heydelberg den 1.sten
8bris ao 1687.

Nachdem Ihro Kayl. Mayt. Ihro Churfürstl.
Durchl. ein Landgrafen z. Veldenz &c. &c.
gangenen Verbaz allhier eingeliefert
worden, als die gnädigste entschliessung Ihro
Mayt. des Kayserin advisirt: als
dann nun selbigen abends allhier,
die Frankenthal, Heidelbergische, und
andere Churfürstliche Quartieren,
mit Fewren und Brandschreiben Zumahl
Salve gegeben worden.

Dem will abermahl Verlauten, daß
die

die Lotteringer in 25. compagnien starck,
und Leiten mit sechs Stücken
Wägen Lucerne, und nahes Homburg
und Landstuhl marschiren, und da
ein Quartier nach dem andern bey
Mainz nahes Lotteringen gehe, ob und
was daran, lehret die Zeit.

Heydelberg, den 3. Jan. 1674
a. st. v.

Heint jetzo Lombel gewisse nachricht,
daß ein Lotteringh. Capitain der
Cürassier mit 3. mann Ihre Frau
nach gewest und kein Milleoblin,
ins Lager hinein kommen, mit
Vorgeben sie haben den Lotteringh.
Regiment, die Volcker einzuhohlen,
keinen Glauben Ihr zu geben, und

dem

den Churpfalz Territorialzeigen die Gra-
fung einzuverleiben, und so sie sich derer
weigerten, ihnen Daß Land und alles weg-
zunehmen, Daß sie sich anß Verlangen, daß
wir Ihnen den Landen im Verweigerungs-
fall der Huldigung nicht Hand bieten wür-
den, Dargegen, Daß wir abermalige notori-
sche contravention und gewaltthätigkeit,
der Churpfälzische Landschaden hie diem
klagen peinlich protestirt.

M 43. Heydelberg, den 16. Jan
stilo ao 1689.

Es ist in der gnädigsten Churpfalzischen
ein geänderter Lehenbrief patent
publicirt, und darinn Churpfalz
verord,

gewalen, dasselbe gantz bey Hohen-
stein zu legen, gantz ab zu Eddingen
überzuleben, und Dagen den Reichen
Grafschaft und Hohenstein anno
1538. ufgerichte Verainung cassirt
und krafftlos sege: Derhalben alle
und jede Underthanen, Knechte,
und Underthanen ihres an Gra-
fschaft geleisteten pflichten nicht
allein wendig zu lassen, sondern
aus ihren Ihr Leib, und Gut
stand Nachbleiben wird, Grafschaft
nicht mege Ihr gehorgen, keine
schätzung, Laiss, folg, und der
gleichen gerechtigkeiten mege Ihr
leisten, sondern den Grafen von
Eddingen allein für ihren Herr
Ihr erkennen, Das sie uns wider
alles Grefnesch Affaltzigsel ansin-
nen

nen ernstlig halten und stiemen wolle,
und wirdt Ihrer gleichs den Coblenzischen
Statthalter selber genaue sprach, denenen
Ihrer Exellenz anbefolgen, die Ihro diesen
den Churfürsten ansprechende, und an-
noch stehende Pretension ohnverzüglich
ausfolgen Ihro Cassen, auch alle Chur-
pfälzische in der Canzley angelegte
gene Scripten abfolgen, und hin-
gegen die Coblenzische andelegen;
Wie nicht weniger alles die Coblen-
zischen Regimen sey, belegen wirdt
Hiemit den Churfürsten seinen mit
gnädigen gnaden ans Ihrigen gelegt
werden.

Mr. 11. Heydelberg den 24. Jan 1685
a° 1685.

Capitain Rehmagen von Churfürstl
Gard

hab innegall Zweyh marsch gemacht, und
alle in Eisenach Zeit eine Compagnie
zu fuss von 200. Köpffen in der
nacht ingeheim marschirt verlegend,
die diesse Herr Obrister Hl.
verordnet, und hab Dato hieher
gebracht, und ist der marsch in
guter ordnung geschehen.

Nr 16.

Creützenach, den 2. Jan. Stylo
ao 1687.

Man hab nachricht, dass im Voll,
Cayser Lager die Veldmünsische Völcker
letzten marsch 200. pferdt,
und 200. zu fuss ausgenommen
haben, welche aber, so lang der
marsch gewehret, allda verharret:

Und

Vnd seinde nun VC. compagnien Knecht
Kanon Cavaderk gewessen, die sie,
Cram sie selber angezeigen werden,
Vnd succeriren, vnd sehe im Vollen
Ihr Ihre mit Trompeten schall auss
gezogen werden Dass die Vndertanen
Ihr Gehalt nicht mehr Vnrichtig bleiben,
Weil es Kommen, viel weniger die Vnge-
lige gnedig Weil entsinken, auss Ihr
Hoch abgehen nichts Geistliches mehr
Vorsinken sollen:
Vernimbt
man auss, Dass Ihr VC. Pferd mit
Dem Obristen Crambolds Vnd Mainly
andomen, vnd alda eingenahtet wer-
den, Desgleichen weide Des Obristen
Conbergs Compagnie auss Vrwandel,
Vnd ist die gantze Enzergasse
in Marsch gemüsterk worden, Risaw
Coerl vnd Vgelwasel sollen sich auss
alda

allda befinden, und einige gelder
für Soldaten zu solicitiren.

Nr. 52.

Heydelberg den 18ten
Octobris a° 1687.

Nach dem unlängst zwischen Churpfalz
und dem Bischoffen von Speyer eine
gütliche conferenz, und daß zu
Heydelberg von den Königl: Allegirten
publicirte Laudum simultanee
zu executiren, und also gute nach-
barliche Verständnüß zu stiften,
veranlaßt worden, seind etwas Teu-
tschen, deßfalls abgeordnete auf den be-
stimbten termin und also zusammen
kommen, und haben von den sachen
zu handlen angefangen: Haben

haben aber die Bischoffs Pfeyle &
Dass dem Capitules Syndicum
Darbey haben wollen, und ob man
ihnen wolt sambtlich Dasselbe
anbevolen und remonstrirt, Dass
Dass dem Capitule nicht mit in Lite
pensiren, dass uns nicht die Der
Handlung Die Ziehen, Sonderab ihre
Sachen Darbey nicht interessirt,
noch in die Designation der gravir
ben einkommen, uns Sieben Dass
dem Capitule sie ersuchen, Dass es
mit den ihrigen, so Dass Capitul
und Dessen allyrten wieder Sie
angefangen, nichts wollen Dichtung
haben &c. Do hatt man Dorf nicht
mit ihnen Die Lenge können kommen,
sondern die tractaten, wie wolt

Dissbaits sege ungrain, abr umspir